



Berufsschule

Abteilungsleiter: Alexander Stöckel

(Bau B Zimmer B.0.15)

☎ 0781 805-8114

Kaufmännische Schulen · Postfach 19 40 · 77609 Offenburg

Information

Sekretariat:

Name: Elke Großholz
Lisa Rudolphi

Telefon: 0781 805-8118
0781 805-8123

Datum: 23. März 2021

Regelungen des Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Freistellung in Prüfungszeiten

Das Berufsbildungsgesetz trifft folgende Regelungen für Freistellungen von Auszubildenden:

§15 Freistellung, Anrechnung

Ausbildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben Auszubildende freizustellen

1. für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen,
4. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und
5. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Das bedeutet für Sommerprüfung 2021, dass Auszubildende am 04.05.21 und am 05.05.21 freizustellen sind, da diese Tage den Prüfungstagen 05.05. und 06.05. unmittelbar vorangehen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Stöckel
Abteilungsleitung Berufsschule